



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 21. Dezember 2011 (11.01)
(OR. en)**

18918/11

**Interinstitutionelles Dossier:
2010/0817 (COD)**

**COPEN 369
EUROJUST 217
EJN 185
CODEC 2509**

BERATUNGSERGEBNISSE

des Generalsekretariats
für die Delegationen

Nr. Vordok.: 18225/1/11 REV 1 COPEN 356 EUROJUST 212 EJN 181 CODEC 2339

Betr.: Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen
– Als allgemeine Ausrichtung festgelegter Text

Die Initiative für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im Folgenden "EEA") wurde dem Rat im April 2010 vorgelegt.

Auf seiner Tagung vom 13. und 14. Dezember 2011 hat der Rat eine allgemeine Ausrichtung zu dem Wortlaut des Richtlinienentwurfs (ausgenommen Artikel 29 Absatz 2 und der Anhang zu Artikel 29 Absatz 1) und zu den Erwägungsgründen 10 bis 10c, 12a, 12b, 13a, 13b, 14a bis 14k, 15a und 17a in der in der Anlage wiedergegebenen Fassung festgelegt.

Einige Delegationen erhalten Parlamentsvorbehalte zu dem Richtlinienentwurf aufrecht.

Der vorliegende Vermerk enthält den als allgemeine Ausrichtung festgelegten konsolidierten Text des Richtlinienentwurfs.

Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 82 Absatz 1 Buchstabe a,

auf Initiative des Königreichs Belgien, der Republik Bulgarien, der Republik Estland, des Königreichs Spanien, der Republik Österreich, der Republik Slowenien und des Königreichs Schweden,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente, gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Europäische Union hat sich zum Ziel gesetzt, einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts zu erhalten und weiterzuentwickeln.
- (2) Nach Artikel 82 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union beruht die justizielle Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Urteile und Entscheidungen, der seit der Tagung des Europäischen Rates vom 15. und 16. Oktober 1999 in Tampere allgemein als Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Union bezeichnet wird.

- (3) Mit dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI des Rates vom 22. Juli 2003 über die Vollstreckung von Entscheidungen zur Sicherstellung von Vermögensgegenständen und Beweismitteln in der Europäischen Union¹ ist der Notwendigkeit einer sofortigen gegenseitigen Anerkennung von Anordnungen, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Beweismitteln verhindert werden soll, Rechnung getragen worden. Da das Instrument auf die Phase der Sicherstellung beschränkt ist, ist der Sicherstellungsentscheidung gemäß den Vorschriften für die Rechtshilfe in Strafsachen ein getrenntes Ersuchen um Übergabe der Beweismittel an den Entscheidungsstaat beizufügen. Dies führt zu einem zweistufigen Verfahren, das der Effizienz des Instruments abträglich ist. Außerdem bestehen neben dieser Regelung noch die traditionellen Instrumente der Zusammenarbeit, so dass die zuständigen Behörden die Regelung in der Praxis nur selten verwenden.
- (4) Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Europäische Beweisverordnung zur Erlangung von Sachen, Schriftstücken und Daten zur Verwendung in Strafsachen² wurde angenommen, um den Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung diesbezüglich anzuwenden. Die Europäische Beweisverordnung gilt allerdings nur für bereits erhobene Beweismittel und deckt daher nur ein begrenztes Spektrum der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in Bezug auf Beweismittel ab. Wegen ihres begrenzten Anwendungsbereichs steht es den zuständigen Behörden frei, die neue Regelung zu verwenden oder auf die Verfahren der Rechtshilfe zurückzugreifen, die auf jeden Fall weiterhin für Beweismittel gelten, die nicht in den Anwendungsbereich der Europäischen Beweisverordnung fallen.
- (5) Seit Annahme der Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI ist deutlich geworden, dass der bestehende Rahmen für die Erhebung von Beweismitteln zu stark zersplittert und zu kompliziert ist. Daher ist ein neuer Ansatz erforderlich.

¹ ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45.

² ABl. L 350 vom 30.12.08, S. 72.

- (6) In dem am 11. Dezember 2009 angenommenen Stockholmer Programm hat der Europäische Rat beschlossen, dass die Einrichtung eines umfassenden Systems für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen, das auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung basiert, weiter verfolgt werden sollte. Dem Europäischen Rat zufolge stellen die bestehenden Rechtsinstrumente auf diesem Gebiet eine lückenhafte Regelung dar und bedarf es eines neuen Ansatzes, der auf dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung beruht, aber auch der Flexibilität des traditionellen Systems der Rechtshilfe Rechnung trägt. Der Europäische Rat hat daher ein umfassendes System gefordert, das sämtliche bestehenden Instrumente in diesem Bereich ersetzen soll, unter anderem auch den Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisordnung, das so weit wie möglich alle Arten von Beweismitteln erfasst und Vollstreckungsfristen enthält und das die Versagungsgründe so weit wie möglich beschränkt.
- (7) Diesem neuen Ansatz liegt ein einheitliches Instrument zugrunde, das als Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) bezeichnet wird. Die Europäische Ermittlungsanordnung wird zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahmen im Vollstreckungsstaat im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln erlassen. Dies schließt auch die Erlangung von Beweismitteln ein, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden.
- (8) Die Europäische Ermittlungsanordnung hat übergreifenden Charakter und gilt daher für fast alle Ermittlungsmaßnahmen. Einige Maßnahmen erfordern jedoch spezifische Vorschriften und werden daher besser getrennt geregelt, wie die Bildung gemeinsamer Ermittlungsgruppen und die Beweiserhebung im Rahmen dieser Ermittlungsgruppen. Auf diese Arten von Maßnahmen sollten weiterhin die bestehenden Instrumente Anwendung finden.
- (9) Diese Richtlinie gilt nicht für grenzüberschreitende Observationen nach Artikel 40 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen³.

³ ABl. L 239 vom 22.09.2000, S. 19.

- (10) Die Europäische Ermittlungsanordnung sollte sich auf die durchzuführende Ermittlungsmaßnahme konzentrieren. Die Anordnungsbehörde ist aufgrund ihrer Kenntnis der Einzelheiten der betreffenden Ermittlung am besten in der Lage zu entscheiden, welche Maßnahme anzuwenden ist. Jedoch sollte die Vollstreckungsbehörde, wann immer möglich, eine Maßnahme anderer Art anwenden, wenn die erbetene Maßnahme nach ihrem nationalen Recht nicht besteht oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde. Die Frage, ob die Maßnahme nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats zur Verfügung steht, sollte von der Vollstreckungsbehörde nur in Bezug auf die grundlegenden rechtlichen Voraussetzungen für die Vollstreckung der Maßnahme bewertet werden. Damit hat der Vollstreckungsstaat nicht die Möglichkeit, die Gründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung zu bewerten. Verfügbarkeit bezieht sich auf Anlässe, bei denen die erbetene Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats besteht, aber nur in bestimmten Fällen rechtmäßig zur Verfügung steht, beispielsweise wenn die Maßnahme nur bei Straftaten eines gewissen Schweregrads, nur gegen Personen, gegen die bereits bestimmte Verdachtsmomente bestehen, oder nur mit der Zustimmung der betreffenden Personen durchgeführt werden kann. Die Vollstreckungsbehörde kann auch auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art zurückgreifen, wenn damit mit weniger stark in die Grundrechte der betroffenen Person eingreifenden Mitteln das gleiche Ergebnis wie mit der in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehenen Maßnahme erreicht wird.
- (10a) Von der Europäischen Ermittlungsanordnung sollte Gebrauch gemacht werden, wenn die Vollstreckung einer Ermittlungsmaßnahme in dem betreffenden Fall verhältnismäßig, angemessen und durchführbar erscheint. Daher sollte sich die Anordnungsbehörde vergewissern, ob das erbetene Beweismittel für den Zweck des Verfahrens notwendig ist und in angemessenem Verhältnis zu diesem Zweck steht, ob die gewählte Maßnahme für die Erhebung des Beweismittels notwendig ist und in angemessenem Verhältnis dazu steht und ob durch den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung ein anderer Mitgliedstaat an der Erhebung des Beweismittels beteiligt werden sollte. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung sollte nur aus den in dieser Richtlinie aufgeführten Gründen versagt werden, wobei die Vollstreckungsbehörde sich jedoch auch für eine Maßnahme entscheiden kann, die weniger eingreifend ist als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Maßnahme, wenn sich damit vergleichbare Ergebnisse erzielen lassen.

- (10b) Zur Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung an die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats kann die Anordnungsbehörde von jedem möglichen/einschlägigen Übermittlungsweg Gebrauch machen, einschließlich beispielsweise des gesicherten Telekommunikationssystems des Europäischen Justiziellen Netzes, Eurojust, Interpol oder sonstiger Geschäftswege, die von den Justiz- oder Strafverfolgungsbehörden genutzt werden. Ist die Europäische Ermittlungsanordnung von einer Justizbehörde validiert worden, so kann auch diese Behörde als Anordnungsbehörde für die Zwecke der Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung betrachtet werden.
- (10c) Die Mitgliedstaaten werden ermutigt, in der von ihnen bezüglich der Sprachenregelung abgegebenen Erklärung außer ihrer Amtssprache mindestens eine in der Europäischen Union häufig verwendete Sprache anzugeben.
- (11) Bei der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung sollten unbeschadet der wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats die vom Anordnungsstaat ausdrücklich genannten Formvorschriften und Verfahren so weit wie möglich eingehalten werden. Die Anordnungsbehörde kann darum ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung mitwirken. Die Vollstreckungsbehörde sollte einem solchen Ersuchen nachkommen, erforderlichenfalls indem sie Bedingungen hinsichtlich des Umfangs und der Art der Beteiligung der Behörden des Anordnungsstaats festlegt.
- (12) Um die Effizienz der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen sicherzustellen, sollten die Möglichkeiten einer Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie die Gründe für einen Aufschub der Vollstreckung beschränkt werden.

- (12a) Der Grundsatz *ne bis in idem* ist ein wesentlicher Rechtsgrundsatz der Europäischen Union. Die Vollstreckungsbehörde sollte daher befugt sein, die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zu versagen, wenn ihre Vollstreckung diesem Grundsatz zuwiderläuft und wenn verbindlich bestätigt wird, dass das Verfahren gegen die betreffende Person wegen desselben Sachverhalts rechtskräftig und unter den in Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen genannten Bedingungen abgeschlossen worden ist. In Anbetracht der Vorläufigkeit des der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegenden Verfahrens und der komplizierten Prüfung der Bedingungen nach Artikel 54 sollte die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde unterrichten und konsultieren; letztere sollte die betreffenden Informationen prüfen und die erforderlichen Maßnahmen in Bezug auf das der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegende Verfahren treffen. Diese Konsultationen berühren nicht die Verpflichtung der Vollstreckungsbehörde, die Anordnungsbehörde gemäß dem Rahmenbeschluss 2009/948/JI des Rates vom 30. November 2009 zur Vermeidung und Beilegung von Kompetenzkonflikten in Strafverfahren zu konsultieren ⁴.
- (12b) Es sollte möglich sein, eine Europäische Ermittlungsanordnung abzulehnen, wenn mit ihrer Anerkennung oder Vollstreckung im Vollstreckungsstaat Immunitäten oder Vorrechte in diesem Staat verletzt würden. Es gibt in der Europäischen Union keine gemeinsame Definition dessen, was unter Immunitäten oder Vorrechten zu verstehen ist; die genaue Definition dieser Begriffe bleibt daher dem nationalen Recht überlassen, das Schutzvorschriften für medizinische Berufe und Rechtsberufe umfassen kann; es sollte jedoch nicht in einer Weise ausgelegt werden, die im Widerspruch zu der Verpflichtung steht, nach Artikel 7 des Rechtsakts des Rates vom 16. Oktober 2001 über die Erstellung – gemäß Artikel 34 des Vertrags über die Europäische Union – des Protokolls zu dem Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union bestimmte Versagungsgründe aufzuheben. Dazu können ebenso, auch wenn sie nicht notwendigerweise als Vorrecht oder Immunität gelten, Regeln über die Pressefreiheit und die Meinungsfreiheit in anderen Medien gehören.

⁴ ABl. L 328 vom 15.12.2009, S. 42.

- (13) Zur Gewährleistung einer raschen, effektiven und kohärenten Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten in Strafsachen ist es erforderlich, Fristen zu setzen. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung sowie die eigentliche Durchführung der Ermittlungsmaßnahme sollten genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren nationalen Fall erfolgen. Mit der Fristsetzung soll sichergestellt werden, dass eine Entscheidung oder Vollstreckung innerhalb eines angemessenen Zeitraums erfolgt oder Verfahrenszwängen im Anordnungsstaat Rechnung getragen wird.
- (13a) Die Rechtsbehelfe gegen eine Europäische Ermittlungsanordnung sollten zumindest den Rechtsbehelfen gleichwertig sein, die in einem innerstaatlichen Fall gegen die betreffende Ermittlungsmaßnahme zur Verfügung stehen. Die Mitgliedstaaten sollten gemäß ihrem nationalen Recht die Anwendbarkeit dieser Rechtsbehelfe sicherstellen, auch indem sie alle Betroffenen rechtzeitig über die Möglichkeiten und Modalitäten zur Einlegung der Rechtsbehelfe informieren. In Fällen, in denen Einwände gegen die Europäische Ermittlungsanordnung vom Betroffenen im Vollstreckungsmitgliedstaat in Bezug auf die Sachgründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung geltend gemacht werden, ist es angebracht, dass Informationen über diese Einwände an die Vollstreckungsbehörde übermittelt werden und der Betroffene entsprechend informiert wird.
- (13b) Die Ausgaben, die durch die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats entstehen, sollten ausschließlich von diesem getragen werden. Diese Regelung entspricht dem allgemeinen Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann jedoch außergewöhnlich hohe Kosten für den Vollstreckungsstaat nach sich ziehen. Diese außergewöhnlich hohen Kosten können beispielsweise durch komplexe Sachverständigen-gutachten, polizeiliche Großeinsätze oder Überwachungstätigkeiten über einen langen Zeitraum anfallen. Dies sollte der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung jedoch nicht entgegenstehen, und die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörde sollten sich darum bemühen, festzulegen, welche Kosten als außergewöhnlich hoch zu betrachten sind. Die Frage der Kosten könnte Konsultationen zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten erforderlich machen; ihnen wird empfohlen, diese Frage in der Konsultationsphase zu klären. Als letztes Mittel kann die Anordnungsbehörde beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung zurückzuziehen oder aber diese aufrechtzuerhalten, wobei der Teil der Kosten, die vom Vollstreckungsstaat als außergewöhnlich hoch erachtet werden, im Laufe des Verfahrens aber unbedingt aufgebracht werden müssen, vom Anordnungsstaat getragen werden sollte. Dieser Mechanismus stellt keinen zusätzlichen Versagungsgrund dar und sollte unter keinen Umständen zur Verzögerung oder Verhinderung der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung missbraucht werden.

- (14) Die Europäische Ermittlungsanordnung sieht eine einheitliche Regelung für die Erlangung von Beweismitteln vor. Bei einigen Arten von Ermittlungsmaßnahmen, wie beispielsweise der zeitweiligen Überstellung inhaftierter Personen, der Vernehmung per Video- oder Telefonkonferenz, der Erlangung von Auskünften zu Bankkonten oder Bankgeschäften oder bei kontrollierten Lieferungen, bedarf es jedoch zusätzlicher Vorschriften, die in die Europäische Ermittlungsanordnung aufgenommen werden sollten. Ermittlungsmaßnahmen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhalten, werden von der Europäischen Ermittlungsanordnung erfasst; jedoch sollte der Vollstreckungsbehörde aufgrund der unterschiedlichen nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten bei diesen Maßnahmen Flexibilität eingeräumt werden.
- (14a) Diese Richtlinie enthält Vorschriften über die Durchführung von Ermittlungsmaßnahmen in sämtlichen Phasen des Strafverfahrens, einschließlich der Gerichtsphase, erforderlichenfalls mit Beteiligung der Person, zur Erhebung von Beweismitteln. So kann zum Beispiel eine EEA für die zeitweilige Überstellung der Person an den Anordnungsstaat oder zur Durchführung einer Vernehmung per Videokonferenz erlassen werden. Dient die Überstellung der Person an einen anderen Mitgliedstaat jedoch Verfolgungszwecken, einschließlich der Verbringung der Person vor ein Gericht, um sich dort zu verantworten, sollte ein EuHb gemäß dem Rahmenbeschluss 2002/584/JI des Rates erlassen werden.
- (14b) Es ist Sache des Anordnungsstaats, im Einklang mit seinen Rechtsvorschriften zu erwägen, ob eine EEA für die zeitweilige Überstellung der inhaftierten Person zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme im Vollstreckungsstaat erlassen werden sollte. Folglich sind die rechtlichen Bedingungen, wie zum Beispiel die Zustimmung der Person, nach dem Recht des Anordnungsstaats zu bestimmen. Als Mindestanforderung enthält die Richtlinie die Verpflichtung, der betroffenen Person die Möglichkeit zu geben, zu der zeitweiligen Überstellung Stellung zu nehmen, und diese Stellungnahme zu berücksichtigen.
- (14c) Im Hinblick auf die Verhältnismäßigkeit der Verwendung eines Europäischen Haftbefehls zum Zwecke der Strafverfolgung sollten die Justizbehörden prüfen, ob der Erlass einer EEA zum Zwecke der Vernehmung eines Verdächtigen oder Beschuldigten per Videokonferenz eine wirksame Alternative sein könnte.

- (14d) Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um beweiskräftige Informationen über Konten gleich welcher Art zu erhalten, die die Person, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, bei einer Bank oder einem Finanzinstitut des Nichtbankensektors hält. Diese Möglichkeit ist breit auszulegen, das heißt sie gilt nicht nur für Verdächtige oder Beschuldigte, sondern auch für alle anderen Personen, in Bezug auf die die zuständigen Behörden solche Informationen im Zuge von Strafverfahren für notwendig erachten.
- (14e) Wird in dieser Richtlinie auf den Begriff "Finanzinstitute" Bezug genommen, so ist der Begriff im Sinne der einschlägigen Begriffsbestimmung des Artikels 3 der Richtlinie 2005/60/EG zu verstehen.
- (14f) Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um "Angaben" über ein bestimmtes Konto zu erlangen, so gelten als 'Angaben' mindestens der Name und die Anschrift des Kontoinhabers, Informationen zu Vollmachten für das Konto und sonstige Informationen oder Dokumente, die der Kontoinhaber bei Kontoeröffnung vorgelegt hat und über die die Bank noch verfügt.
- (14g) Die Möglichkeiten der Zusammenarbeit im Rahmen der Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs sollten nicht auf den Inhalt des Telekommunikationsverkehrs beschränkt sein, sondern könnten sich auch auf die Erhebung von Verkehrs- und Standortdaten im Zusammenhang mit diesem Telekommunikationsverkehr erstrecken und es den zuständigen Behörden erlauben, eine Europäische Ermittlungsanordnung zu erlassen, um Telekommunikationsdaten zu erlangen, die mit einem geringeren Eingriff in die Privatsphäre verbunden sind. Eine Europäische Ermittlungsanordnung, die erlassen wurde, um historische Verkehrs- und Standortdaten zum Telekommunikationsverkehr zu erlangen, sollte im Rahmen der allgemeinen Regelung zur Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung behandelt werden und kann gemäß dem innerstaatlichen Recht des Vollstreckungsstaats als Zwangsmaßnahme betrachtet werden.
- (14h) Sind mehrere Mitgliedstaaten in der Lage, die erforderliche technische Hilfe zu leisten, so sollte eine Europäische Ermittlungsanordnung an nur einen dieser Staaten gerichtet werden und sollte der Staat vorrangig sein, in dem sich die Zielperson befindet. Mitgliedstaaten, in denen sich die Zielperson befindet und deren technische Hilfe für die Überwachung nicht erforderlich ist, sollten darüber gemäß Artikel 27d unterrichtet werden. Wird dagegen die technische Hilfe möglicherweise nicht nur von einem Mitgliedstaat benötigt, so kann eine Europäische Ermittlungsanordnung an mehr als einen Vollstreckungsstaat übermittelt werden.

- (14i) In einer Europäischen Ermittlungsanordnung, mit der um die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs ersucht wird, sollte die Anordnungsbehörde der Vollstreckungsbehörde ausreichende Informationen wie Angaben zu der strafbaren Handlung, die Gegenstand der Ermittlungen ist, übermitteln, damit die Vollstreckungsbehörde beurteilen kann, ob die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall genehmigt würde.
- (14j) Die Mitgliedstaaten berücksichtigen, wie wichtig es ist, sicherzustellen, dass technische Hilfe von einem Diensteanbieter, der öffentlich zugängliche Telekommunikationsnetze und -dienste im Hoheitsgebiet des betreffenden Mitgliedstaats betreibt, geleistet werden kann, damit die Zusammenarbeit im Rahmen dieses Rechtsinstruments in Bezug auf die rechtmäßige Überwachung des Telekommunikationsverkehrs erleichtert wird.
- (14k) Diese Richtlinie erfasst aufgrund ihres Anwendungsbereichs vorläufige Maßnahmen nur im Hinblick auf die Beweiserhebung. In diesem Zusammenhang sei betont, dass Gegenstände, einschließlich finanzieller Vermögenswerte, im Laufe des Strafverfahrens verschiedenen vorläufigen Maßnahmen unterliegen können, und zwar nicht nur im Hinblick auf die Beweiserhebung, sondern auch im Hinblick auf die Einziehung. Es ist zu beachten, dass die Unterscheidung zwischen den beiden Zielen vorläufiger Maßnahmen nicht immer deutlich ist und dass sich das Ziel der vorläufigen Maßnahme im Laufe des Verfahrens ändern kann. Aus diesem Grund ist es für die künftigen Arbeiten entscheidend, dass weiterhin für eine reibungslose Wechselbeziehung der verschiedenen Instrumente, die auf diesem Gebiet anwendbar sind, gesorgt wird. Darüber hinaus sollte die Bewertung, ob der Gegenstand als Beweismittel zu verwenden ist und daher einer Europäischen Ermittlungsanordnung unterliegen sollte, aus dem gleichen Grund Sache der Anordnungsbehörde sein.
- (15) Diese Richtlinie ersetzt die Rahmenbeschlüsse 2003/577/JI und 2008/978/JI sowie die verschiedenen Rechtsinstrumente über die Rechtshilfe in Strafsachen, insoweit sie die Erlangung von Beweismitteln für die Zwecke eines Strafverfahrens betreffen.
- (15a) Die in Anhang X aufgelisteten Straftatbestände sollten kohärent zu ihrer Auslegung im Rahmen der bereits bestehenden Rechtsinstrumente über die gegenseitige Anerkennung ausgelegt werden.

- (16) Da das Ziel dieser Richtlinie, nämlich die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen zur Erlangung von Beweismitteln, auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend verwirklicht werden kann und daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf Unionsebene zu verwirklichen ist, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinaus.
- (17) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, die in Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union und in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere deren Titel VI, anerkannt sind. Die Bestimmungen dieser Richtlinie dürfen nicht in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie es verbieten, die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung zu versagen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Europäische Ermittlungsanordnung zum Zwecke der Verfolgung oder Bestrafung einer Person aus Gründen ihres Geschlechts, ihrer Rasse, ethnischen Herkunft, Religion, sexuellen Ausrichtung, Nationalität, Sprache oder ihrer politischen Überzeugungen erlassen wurde oder dass die Stellung dieser Person aus einem dieser Gründe beeinträchtigt werden kann.
- (17a) Die bei der Durchführung dieser Richtlinie verarbeiteten personenbezogenen Daten sollten entsprechend den Bestimmungen über den Schutz personenbezogener Daten, die im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen verarbeitet werden, und entsprechend den einschlägigen internationalen Übereinkünften auf diesem Gebiet geschützt werden.
- (18) [Gemäß Artikel 3 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 21 über die Position des Vereinigten Königreichs und Irlands hinsichtlich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts haben das Vereinigte Königreich und Irland mitgeteilt, dass sie sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligen möchten.]
- (19) Gemäß den Artikeln 1 und 2 des dem Vertrag über die Europäische Union und dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union beigefügten Protokolls Nr. 22 über die Position Dänemarks beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Richtlinie und ist weder durch diese gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

KAPITEL I DIE EUROPÄISCHE ERMITTLUNGSANORDNUNG

Artikel 1

Definition der Europäischen Ermittlungsanordnung und Verpflichtung zu ihrer Vollstreckung

1. Die Europäische Ermittlungsanordnung (EEA) ist eine gerichtliche Entscheidung, die von einer Justizbehörde eines Mitgliedstaats (im Folgenden "Anordnungsstaat") zur Durchführung einer oder mehrerer spezifischer Ermittlungsmaßnahme(n) in einem anderen Mitgliedstaat (im Folgenden "Vollstreckungsstaat") zur Beweiserlangung gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie erlassen oder validiert wird. Die Europäische Ermittlungsanordnung kann auch in Bezug auf die Erlangung von Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden, erlassen werden.
2. Die Mitgliedstaaten vollstrecken jede Europäische Ermittlungsanordnung nach dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung und gemäß den Bestimmungen dieser Richtlinie.
3. Diese Richtlinie berührt nicht die Verpflichtung zur Achtung der Grundrechte und der allgemeinen Rechtsgrundsätze gemäß Artikel 6 des Vertrags über die Europäische Union, und die Verpflichtungen der Justizbehörden in dieser Hinsicht bleiben unberührt.

Artikel 2
Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- a) "Anordnungsbehörde"
- i) einen Richter, ein Gericht, einen Ermittlungsrichter oder einen Staatsanwalt, der/das in dem betreffenden Fall zuständig ist, oder
 - ii) jede andere vom Anordnungsstaat bezeichnete zuständige Behörde, die in dem betreffenden Fall in ihrer Eigenschaft als Ermittlungsbehörde in einem Strafverfahren nach nationalem Recht für die Anordnung der Erhebung von Beweismitteln zuständig ist;
- b) "Vollstreckungsbehörde" eine Behörde, die für die Anerkennung einer Europäischen Ermittlungsanordnung und für die Sicherstellung ihrer Vollstreckung gemäß dieser Richtlinie zuständig ist.

Artikel 3
Anwendungsbereich der Europäischen Ermittlungsanordnung

Die Europäische Ermittlungsanordnung erfasst alle Ermittlungsmaßnahmen, mit Ausnahme der in Artikel 13 des Übereinkommens über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union ⁵ (im Folgenden "Übereinkommen") und in dem Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über gemeinsame Ermittlungsgruppen ⁶ vorgesehenen Bildung einer gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe, außer zum Zwecke der Anwendung von Artikel 13 Absatz 8 des Übereinkommens bzw. Artikel 1 Absatz 8 des Rahmenbeschlusses.

⁵ ABl. C 197 vom 12.7.2000, S. 3.

⁶ ABl. L 162 vom 20.6.2002, S. 1.

Artikel 4

Verfahrensarten, für die die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen werden kann

Die Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden

- a) in Bezug auf Strafverfahren, die eine Justizbehörde wegen einer nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats strafbaren Handlung eingeleitet hat oder mit der sie befasst werden kann;
- b) bei Verfahren, die Verwaltungsbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann;
- c) bei Verfahren, die Justizbehörden wegen Handlungen eingeleitet haben, die nach dem nationalen Recht des Anordnungsstaats als Zuwiderhandlungen gegen Rechtsvorschriften geahndet werden, sofern gegen die Entscheidung ein auch in Strafsachen zuständiges Gericht angerufen werden kann und
- d) im Zusammenhang mit Verfahren gemäß den Buchstaben a, b und c, die sich auf Straftaten oder Zuwiderhandlungen beziehen, für die im Anordnungsstaat eine juristische Person zur Verantwortung gezogen oder bestraft werden kann.

Artikel 5

Inhalt und Form der Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Die in dem Formblatt in Anhang A wiedergegebene Europäische Ermittlungsanordnung wird von der Anordnungsbehörde ausgefüllt und unterzeichnet;

2. die Anordnungsbehörde bestätigt ferner ihre inhaltliche Richtigkeit. Jeder Mitgliedstaat gibt an, welche Amtssprache(n) der Organe der Union außer seiner/ seinen eigene(n) Amtssprache(n) beim Ausfüllen oder bei der Übersetzung der Europäischen Ermittlungsanordnung in den Fällen verwendet werden kann (können), wenn er selbst Vollstreckungsstaat ist.

Artikel 5a

Bedingungen für den Erlass und die Übermittlung einer Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann nur erlassen werden, wenn die Anordnungsbehörde sich vergewissert hat, dass die folgenden Bedingungen erfüllt sind:
 - a) der Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung ist für den Zweck der in Artikel 4 genannten Verfahren notwendig und steht zu diesem Zweck in einem angemessenen Verhältnis, und
 - b) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung genannte(n) Ermittlungsmaßnahme(n) hätte(n) in einem vergleichbaren nationalen Fall unter denselben Bedingungen angeordnet werden können.
2. Diese Bedingungen werden vom Anordnungsstaat in jedem einzelnen Fall geprüft.
3. Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung von einer Behörde nach Artikel 2 Buchstabe a Ziffer ii erlassen, so wird sie – nach Prüfung ihrer Übereinstimmung mit den Bedingungen für den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß dieser Richtlinie – durch einen Richter, ein Gericht, einen Staatsanwalt oder einen Ermittlungsrichter validiert, bevor sie der Vollstreckungsbehörde übermittelt wird.

KAPITEL II

VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN FÜR DEN ANORDNUNGSSTAAT

Artikel 6

Übermittlung der Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Die gemäß Artikel 5 fertiggestellte Europäische Ermittlungsanordnung wird der Vollstreckungsbehörde von der Anordnungsbehörde in einer Form übermittelt, die einen schriftlichen Nachweis unter Bedingungen ermöglicht, die dem Vollstreckungsstaat die Feststellung der Echtheit gestatten. Alle weiteren amtlichen Mitteilungen erfolgen unmittelbar zwischen der Anordnungsbehörde und der Vollstreckungsbehörde.
2. Unbeschadet des Artikels 2 Buchstabe b kann jeder Mitgliedstaat eine zentrale Behörde oder, wenn sein Rechtssystem dies vorsieht, mehr als eine zentrale Behörde zur Unterstützung der zuständigen Behörden benennen. Ein Mitgliedstaat kann, wenn sich dies aufgrund des Aufbaus seines Justizsystems als erforderlich erweist, seine zentrale(n) Behörde(n) mit der administrativen Übermittlung und Entgegennahme der Europäischen Ermittlungsanordnung sowie des gesamten übrigen sie betreffenden amtlichen Schriftverkehrs betrauen.
3. (...)
4. Ist die Vollstreckungsbehörde nicht bekannt, so versucht die Anordnungsbehörde, diese beim Vollstreckungsstaat mit allen ihr zur Verfügung stehenden Mitteln – auch über die Kontaktstellen des Europäischen Justiziellen Netzes – in Erfahrung zu bringen.
5. Ist die Behörde, die im Vollstreckungsstaat die Europäische Ermittlungsanordnung erhält, nicht dafür zuständig, diese anzuerkennen oder die erforderlichen Maßnahmen zu deren Vollstreckung zu treffen, so übermittelt sie die Ermittlungsanordnung von Amts wegen der Vollstreckungsbehörde und unterrichtet die Anordnungsbehörde entsprechend.

6. Alle Schwierigkeiten in Verbindung mit der Übermittlung oder der Echtheit der zur Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erforderlichen Unterlagen werden unmittelbar zwischen den betreffenden Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden oder gegebenenfalls unter Einschaltung der zentralen Behörden der Mitgliedstaaten zur Sprache gebracht.

Artikel 7

Europäische Ermittlungsanordnung in Verbindung mit einer früheren Europäischen Ermittlungsanordnung

1. Erlässt die Anordnungsbehörde eine Europäische Ermittlungsanordnung, die eine frühere Europäische Ermittlungsanordnung ergänzt, so gibt sie dies in der Europäischen Ermittlungsanordnung entsprechend dem Formblatt in Anhang A an.
2. Wirkt die Anordnungsbehörde gemäß Artikel 8 Absatz 3 an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung im Vollstreckungsstaat mit, so kann sie während ihrer Anwesenheit in diesem Staat – unbeschadet der Mitteilungen nach Artikel 28 Absatz 1 Buchstabe c – eine die frühere Europäische Ermittlungsanordnung ergänzende Europäische Ermittlungsanordnung unmittelbar an die zuständige Vollstreckungsbehörde richten.

KAPITEL III

VERFAHREN UND SCHUTZGARANTIEN FÜR DEN VOLLSTRECKUNGSSTAAT

Artikel 8

Anerkennung und Vollstreckung

1. Die Vollstreckungsbehörde erkennt eine nach den Bestimmungen dieser Richtlinie übermittelte Europäische Ermittlungsanordnung ohne jede weitere Formalität an und sorgt für deren Vollstreckung in derselben Weise und unter denselben Modalitäten, als wäre die betreffende Ermittlungsmaßnahme von einer Behörde des Vollstreckungsstaats angeordnet worden, es sei denn, die Vollstreckungsbehörde beschließt, einen der Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung oder einen der Gründe für den Aufschub der Vollstreckung nach dieser Richtlinie geltend zu machen.

2. Die Vollstreckungsbehörde hält die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren ein, soweit in dieser Richtlinie nichts anderes bestimmt ist und sofern die angegebenen Formvorschriften und Verfahren nicht im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stehen.
3. Die Anordnungsbehörde kann darum ersuchen, dass eine oder mehrere Behörden des Anordnungsstaats zur Unterstützung der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung mitwirken, soweit die benannten Behörden des Anordnungsstaats in einem vergleichbaren nationalen Fall an der Durchführung der Ermittlungsmaßnahme(n) mitwirken könnten. Die Vollstreckungsbehörde entspricht dem Ersuchen, sofern diese Mitwirkung nicht den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats zuwiderläuft bzw. nicht seinen wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schadet.
- 3a. Die im Vollstreckungsstaat anwesenden Behörden des Anordnungsstaats sind bei der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung an das Recht des Vollstreckungsstaats gebunden. Für sie sind damit keine Strafverfolgungsbefugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats verbunden, es sei denn, die Wahrnehmung dieser Befugnisse im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats steht im Einklang mit dem Recht des Vollstreckungsstaats und dem zwischen den Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden vereinbarten Umfang.
4. Die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden können gegebenenfalls einander in geeigneter Weise konsultieren, um die effiziente Anwendung dieses Artikels zu erleichtern.

Artikel 9

Rückgriff auf eine Ermittlungsmaßnahme anderer Art

1. Die Vollstreckungsbehörde muss, wann immer möglich, auf eine nicht in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen, wenn

- a) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht oder
- b) die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde.
- 1a. Die Vollstreckungsbehörde kann auch auf eine andere als die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Ermittlungsmaßnahme zurückgreifen, wenn die von der Vollstreckungsbehörde gewählte Ermittlungsmaßnahme mit weniger einschneidenden Mitteln zu dem gleichen Ergebnis wie die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme führt.
2. Beschließt die Vollstreckungsbehörde, von der in den Absätzen 1 und 1a genannten Möglichkeit Gebrauch zu machen, so unterrichtet sie zuerst die Anordnungsbehörde; diese kann entscheiden, die Europäische Ermittlungsanordnung zurückzunehmen.
3. Wenn die in der Europäischen Ermittlungsanordnung vorgesehene Maßnahme gemäß Absatz 1 nach dem Recht des Vollstreckungsstaats nicht besteht oder in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zur Verfügung stehen würde und es keine andere Ermittlungsmaßnahme gibt, die zu dem gleichen Ergebnis führen würde wie die erbetene Maßnahme, muss die Vollstreckungsbehörde der Anordnungsbehörde mitteilen, dass es nicht möglich war, die erbetene Unterstützung zu leisten.

Artikel 10

Gründe für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. Unbeschadet des Artikels 1 Absatz 3 kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung im Vollstreckungsstaat versagt werden, wenn
- a) nach dem Recht des Vollstreckungsstaats Immunitäten oder Vorrechte bestehen, die es unmöglich machen, die Europäische Ermittlungsanordnung zu vollstrecken, oder Vorschriften zur Bestimmung und Beschränkung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit in Bezug auf die Pressefreiheit und die Freiheit der Meinungsäußerung in anderen Medien bestehen, die es unmöglich machen, die Europäische Ermittlungsanordnung zu vollstrecken;

- b) ihre Vollstreckung in einem bestimmten Fall wesentlichen nationalen Sicherheitsinteressen schaden, die Informationsquelle gefährden oder die Verwendung von Verschlusssachen über spezifische nachrichtendienstliche Tätigkeiten voraussetzen würde;
- c) (...)
- d) die Europäische Ermittlungsanordnung in einem Verfahren nach Artikel 4 Buchstaben b und c erlassen wurde und die Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht zulässig wäre;
- e) die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung dem Grundsatz ne bis in idem zuwiderlaufen würde, es sei denn, die Anordnungsbehörde sichert zu, dass die aufgrund der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung übermittelten Beweismittel nicht zur Verfolgung einer Person verwendet werden, deren Verfahren in einem anderen Mitgliedstaat wegen desselben Sachverhalts rechtskräftig gemäß den in Artikel 54 des Übereinkommens vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen genannten Bedingungen abgeschlossen wurde;
- f) die Europäische Ermittlungsanordnung sich auf eine Straftat bezieht, die ausschließlich außerhalb des Hoheitsgebiets des Anordnungsstaats und ganz oder teilweise im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangen worden sein soll, die Europäische Ermittlungsanordnung auf die Anwendung einer Zwangsmaßnahme abzielt und die Handlung, aufgrund deren die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wird, im Vollstreckungsstaat keine Straftat darstellt.

1a. Artikel 9 Absatz 1 ist nicht anwendbar, und die Anerkennung oder Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung kann nur in Fällen nach Absatz 1 versagt werden, wenn die in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Maßnahme eine der folgenden Maßnahmen betrifft:

- a) die Vernehmung eines Zeugen, eines Opfers, eines Verdächtigen oder einer dritten Partei im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats oder
- b) Ermittlungsmaßnahmen, die keine Zwangsmaßnahmen sind,

- c) die Erlangung von Informationen oder Beweismitteln, die sich bereits im Besitz der Vollstreckungsbehörde befinden, wenn diese Informationen oder Beweismittel nach dem Recht des Vollstreckungsstaats im Rahmen eines Strafverfahrens oder für die Zwecke der Europäischen Ermittlungsanordnung hätten erlangt werden können;
- d) die Erlangung von Informationen, die in Datenbanken der Polizei oder der Justizbehörden enthalten sind und zu denen die Vollstreckungsbehörde im Rahmen eines Strafverfahrens unmittelbar Zugang hat;
- e) die Identifizierung von Telefonanschlusshabern oder Inhabern einer IP-Adresse;
- f) Durchsuchung oder Beschlagnahme, wenn die Maßnahme aufgrund der in Anhang X aufgeführten Kategorien von Straftaten – wie von der Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben – erbeten wurde, sofern diese Straftaten im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht sind.

(Liste der 32 Straftaten in Anhang X einfügen)

- 1b. Unbeschadet des Absatzes 1 kann die Anerkennung oder Vollstreckung der Maßnahme in Fällen, in denen die von der Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebene Ermittlungsmaßnahme eine andere als die in Absatz 1a genannten Maßnahmen betrifft, auch versagt werden,
- a) wenn die Handlung, aufgrund deren die Europäische Ermittlungsanordnung erlassen wurde, nach dem Recht des Vollstreckungsstaats keine Straftat darstellt, es sei denn, sie betrifft eine unter den in Anhang X aufgeführten Kategorien von Straftaten genannte Straftat – wie von der Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben –, sofern die Straftat im Anordnungsstaat mit einer Freiheitsstrafe oder freiheitsentziehenden Maßregel der Sicherung im Höchstmaß von mindestens drei Jahren bedroht ist, oder

(Liste der 32 Straftaten in Anhang X einfügen)

- b) wenn die Anwendung der Maßnahme nach dem Recht des Vollstreckungsstaats auf eine Liste oder Kategorie von Straftaten oder auf Straftaten, die mit einem bestimmten Mindeststrafmaß bedroht sind, beschränkt ist, und die Straftat, die der Europäischen Ermittlungsanordnung zugrunde liegt, keine dieser Straftaten ist.

- 1c. In Bezug auf Straftaten in Verbindung mit Steuern oder Abgaben, Zöllen und Devisen kann die Anerkennung oder Vollstreckung nicht aus dem Grund abgelehnt werden, dass das Recht des Vollstreckungsstaats keine gleichartigen Steuern oder Abgaben vorschreibt oder keine gleichartige Steuer- oder Abgabe-, Zoll- und Devisenregelung enthält wie das Recht des Anordnungsstaats.
2. Bevor die Vollstreckungsbehörde in den Fällen nach Absatz 1 Buchstaben a, b, e und f beschließt, eine Europäische Ermittlungsanordnung ganz oder teilweise nicht anzuerkennen oder nicht zu vollstrecken, konsultiert sie in geeigneter Weise die Anordnungsbehörde und ersucht sie gegebenenfalls um unverzügliche Übermittlung aller erforderlichen zusätzlichen Angaben.
3. Ist in einem Fall nach Absatz 1 Buchstabe a eine Behörde des Vollstreckungsmitgliedstaats für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so befasst die Vollstreckungsbehörde sie unverzüglich mit einem entsprechenden Ersuchen. Ist eine Behörde eines anderen Staates oder eine internationale Organisation für die Aufhebung des Vorrechts oder der Immunität zuständig, so ist sie von der Anordnungsbehörde mit einem entsprechenden Ersuchen zu befragen.
4. (...)

Artikel 11

Fristen für die Anerkennung oder Vollstreckung

1. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung und die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erfolgen genauso rasch und vorrangig wie in einem vergleichbaren nationalen Fall, auf jeden Fall aber innerhalb der in diesem Artikel vorgesehenen Fristen.
2. Hat die Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben, dass aufgrund von Verfahrensfristen, der Schwere der Straftat oder anderer besonders dringender Umstände eine kürzere Frist als die in diesem Artikel vorgesehenen Fristen notwendig ist, oder wenn die Anordnungsbehörde in der Europäischen Ermittlungsanordnung ausgeführt hat, dass die Ermittlungsmaßnahme zu einem bestimmten Zeitpunkt durchzuführen ist, so wird dies von der Vollstreckungsbehörde möglichst weitgehend berücksichtigt.

3. Die Entscheidung über die Anerkennung oder Vollstreckung ist so bald wie möglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 30 Tage nach Eingang der Europäischen Ermittlungsanordnung bei der zuständigen Vollstreckungsbehörde, zu treffen.
4. Sofern entweder keine Gründe für einen Aufschub nach Artikel 14 vorliegen oder sich die Beweismittel, die in der von der Europäischen Ermittlungsanordnung erfassten Ermittlungsmaßnahme genannt werden, nicht bereits im Besitz des Vollstreckungsstaats befinden, führt die Vollstreckungsbehörde die Ermittlungsmaßnahme unverzüglich, unbeschadet des Absatzes 5 jedoch spätestens 90 Tage nach der in Absatz 3 genannten Entscheidung durch.
5. Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 3 oder einen bestimmten Zeitpunkt nach Absatz 2 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form und gibt dabei die Gründe für die Verzögerung und die voraussichtliche Entscheidungsdauer an. In diesem Fall kann die Frist nach Absatz 3 um höchstens 30 Tage verlängert werden.
6. Ist es der zuständigen Vollstreckungsbehörde in einem spezifischen Fall nicht möglich, die Frist nach Absatz 4 einzuhalten, so unterrichtet sie unverzüglich die zuständige Behörde des Anordnungsstaats in jeder beliebigen Form, gibt dabei die Gründe für die Verzögerung an und konsultiert sich mit der Anordnungsbehörde in Bezug auf den geeigneten Zeitpunkt für die Durchführung der Maßnahme.

Article 12

Übermittlung der Beweismittel

1. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt dem Anordnungsstaat ohne unnötige Verzögerung die Beweismittel, die aufgrund der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erlangt wurden oder sich bereits im Besitz der zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats befinden. Auf ein entsprechendes Ersuchen in der Europäischen Ermittlungsanordnung hin werden die Beweismittel, sofern dies nach dem nationalen Recht des Vollstreckungsstaats zulässig ist, unmittelbar den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats, die an der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Artikel 8 Absatz 3 mitwirken, übermittelt.

- 1a. Die Vollstreckungsbehörde kann die Übermittlung des Beweismittels so lange aussetzen, bis über einen Rechtsbehelf entschieden wurde, es sei denn, in der Europäischen Ermittlungsanordnung werden ausreichende Gründe dafür angegeben, dass eine sofortige Übermittlung für die ordnungsgemäße Durchführung ihrer Ermittlungen oder die Wahrung von individuellen Rechten unerlässlich ist.
2. Die Vollstreckungsbehörde gibt bei der Übermittlung der erlangten Beweismittel an, ob sie verlangt, dass diese an den Vollstreckungsstaat zurückzugeben sind, sobald sie von dem Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden.
3. Werden die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits für andere Verfahren benötigt, so kann die Vollstreckungsbehörde auf ausdrückliches Ersuchen der Anordnungsbehörde und nach Konsultierung der Anordnungsbehörde die Beweismittel unter der Voraussetzung vorübergehend übermitteln, dass sie, sobald sie im Anordnungsstaat nicht mehr benötigt werden, oder zu einem zwischen den zuständigen Behörden vereinbarten Zeitpunkt oder bei einer zwischen ihnen vereinbarten Gelegenheit an den Vollstreckungsstaat zurückgegeben werden.

Artikel 13
Rechtsbehelfe

1. Zur Wahrung des Rechtsschutzinteresses sorgen die Mitgliedstaaten dafür, dass die Betroffenen Rechtsbehelfe einlegen können, die den Rechtsbehelfen gleichwertig sind, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zur Anfechtung der betreffenden Ermittlungsmaßnahme zur Verfügung stehen würden.
2. (...)
3. Die Sachgründe für den Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung können nur durch eine Klage im Anordnungsstaat angefochten werden.
4. Sofern das Erfordernis zur Gewährleistung der Vertraulichkeit einer Ermittlung, wie in Artikel 18 Absatz 1 vorgesehen, dadurch nicht untergraben wird, ergreifen die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden gemäß ihrem nationalen Recht die geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Informationen über die Möglichkeiten zur Einlegung der in den Absätzen 1 und 3 genannten Rechtsbehelfe bereitgestellt werden, sobald diese anwendbar werden, und zwar so rechtzeitig, dass die Rechtsbehelfe effektiv wahrgenommen werden können.

5. Die Anordnungs- und die Vollstreckungsbehörden unterrichten einander über die Rechtsbehelfe, die gegen den Erlass bzw. die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung eingelegt werden.
- 5a. (...)
- 5b. Wenn das Beweismittel bereits gemäß Artikel 12 übermittelt wurde und die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Beweisanordnung im Vollstreckungsstaat erfolgreich angefochten wurde, wird diese Entscheidung im Anordnungsstaat nach dem innerstaatlichen Recht berücksichtigt.
6. (...)

Artikel 14

Gründe für den Aufschub der Anerkennung oder der Vollstreckung

1. Die Anerkennung oder Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung kann im Vollstreckungsstaat aufgeschoben werden, wenn
 - a) die Vollstreckung der Anordnung eine laufende strafrechtliche Ermittlung oder Verfolgung beeinträchtigen könnte, und zwar solange, wie der Vollstreckungsstaat dies für angemessen hält,
 - b) die betreffenden Sachen, Schriftstücke oder Daten bereits in anderen Verfahren verwendet werden, und zwar so lange, bis sie zu diesem Zweck nicht mehr benötigt werden.
2. Sobald der Grund für den Aufschub nicht mehr besteht, trifft die Vollstreckungsbehörde unverzüglich die notwendigen Maßnahmen für die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung und unterrichtet hiervon die Anordnungsbehörde in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht.

Artikel 15
Informationspflicht

1. Die zuständige Behörde des Vollstreckungsstaats, die die Europäische Ermittlungsanordnung entgegennimmt, bestätigt deren Empfang unverzüglich, in jedem Fall aber binnen einer Woche nach Entgegennahme der Ermittlungsanordnung, indem sie das in Anhang B enthaltene Formblatt ausfüllt und entsprechend weiterleitet. Sofern nach Artikel 6 Absatz 2 eine zentrale Behörde benannt wurde, gilt diese Pflicht sowohl für die zentrale Behörde als auch für die Vollstreckungsbehörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung über die zentrale Behörde entgegennimmt. In den Fällen des Artikels 6 Absatz 5 gilt diese Pflicht sowohl für die zuständige Behörde, die die Europäische Ermittlungsanordnung zuerst entgegengenommen hat, als auch für die Vollstreckungsbehörde, der sie schließlich übermittelt wird.

2. Unbeschadet des Artikels 9 Absätze 2 und 3 unterrichtet die Vollstreckungsbehörde die Anordnungsbehörde
 - a) sofort in jeder beliebigen Form,
 - i) wenn sie nicht über die Anerkennung oder Vollstreckung entscheiden kann, weil das im Anhang vorgesehene Formblatt nicht vollständig oder offensichtlich unrichtig ausgefüllt wurde;
 - ii) wenn sie bei der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung ohne weitere Erkundigungen zu der Auffassung gelangt, dass es sachgerecht sein könnte, Ermittlungsmaßnahmen durchzuführen, die zunächst nicht vorgesehen waren oder die zum Zeitpunkt des Erlasses der Europäischen Ermittlungsanordnung nicht hatten angegeben werden können, damit die Anordnungsbehörde in dem betreffenden Fall weitere Maßnahmen ergreifen kann;
 - iii) wenn sie feststellt, dass sie im Einzelfall die von der Anordnungsbehörde ausdrücklich angegebenen Formvorschriften und Verfahren nach Artikel 8 nicht einhalten kann.

Auf Ersuchen der Anordnungsbehörde ist die Information unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht, zu bestätigen;

- b) unverzüglich in einer Form, die einen schriftlichen Nachweis ermöglicht,
 - i) über alle Entscheidungen nach Artikel 9 oder 10;
 - ii) über den Aufschub der Vollstreckung oder Anerkennung der Europäischen Ermittlungsanordnung, der Gründe hierfür und nach Möglichkeit der zu erwartenden Dauer des Aufschubs.

Artikel 16

Strafrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

Bei ihrer Anwesenheit im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie werden Beamte des Anordnungsstaats in Bezug auf Straftaten, die gegen sie begangen werden oder die sie selbst begehen, den Beamten des Vollstreckungsstaats gleichgestellt.

Artikel 17

Zivilrechtliche Verantwortlichkeit der Beamten

1. Sind im Rahmen der Anwendung dieser Richtlinie Beamte des Anordnungsstaats im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats anwesend, so haftet der Anordnungsstaat nach Maßgabe des Rechts des Vollstreckungsstaats für den durch die Beamten bei ihrem Einsatz verursachten Schaden.
2. Der Mitgliedstaat, in dessen Hoheitsgebiet der in Absatz 1 genannte Schaden verursacht wurde, ersetzt diesen Schaden so, wie er ihn ersetzen müsste, wenn seine eigenen Beamten ihn verursacht hätten.
3. Der Mitgliedstaat, dessen Beamte im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats einer Person Schaden zugefügt haben, erstattet diesem anderen Mitgliedstaat den Gesamtbetrag des Schadenersatzes, den dieser an die Geschädigten oder ihre Rechtsnachfolger geleistet hat.
4. Unbeschadet der Ausübung seiner Rechte gegenüber Dritten und mit Ausnahme des Absatzes 3 verzichtet jeder Mitgliedstaat in dem Fall des Absatzes 1 darauf, den Betrag des erlittenen Schadens anderen Mitgliedstaaten gegenüber geltend zu machen.

Artikel 18

Vertraulichkeit

1. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Anordnungs- und Vollstreckungsbehörden bei der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung der Vertraulichkeit der Ermittlung gebührend Rechnung tragen.

2. Die Vollstreckungsbehörde gewährleistet gemäß ihrem nationalen Recht die Vertraulichkeit des Sachverhalts und des Inhalts der Europäischen Ermittlungsanordnung nur insoweit, als dies für die Durchführung der Ermittlungsmaßnahme erforderlich ist. Kann die Vollstreckungsbehörde dem Erfordernis der Vertraulichkeit nicht entsprechen, so setzt sie die Anordnungsbehörde unverzüglich davon in Kenntnis.
3. Die Anordnungsbehörde behandelt von der Vollstreckungsbehörde zur Verfügung gestellte Beweismittel oder Informationen, sofern die Vollstreckungsbehörde nichts anderes angibt, gemäß ihrem nationalen Recht vertraulich, soweit die Offenlegung nicht für die in der Europäischen Ermittlungsanordnung beschriebenen Ermittlungen oder Verfahren erforderlich ist.
4. Jeder Mitgliedstaat ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass die Banken den betroffenen Bankkunden oder sonstige Dritte nicht davon in Kenntnis setzen, dass dem Anordnungsstaat eine Information gemäß den Artikeln 23, 24 und 25 erteilt worden ist oder dass Ermittlungen durchgeführt werden.

Artikel Y

Kosten

1. Sofern in dieser Richtlinie nichts anderes vorgesehen ist, werden alle Kosten, die im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats im Zusammenhang mit der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung entstehen, vom Vollstreckungsstaat getragen.
2. Ist die Vollstreckungsbehörde der Auffassung, dass die Kosten der Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung außergewöhnlich hoch ausfallen können, so kann sie die Anordnungsbehörde konsultieren, um zu klären, ob und wie die Kosten geteilt werden könnten bzw. ob und wie die Europäische Ermittlungsanordnung geändert werden könnte. Die Anordnungsbehörde wird von der Vollstreckungsbehörde vorab im Einzelnen über den Teil der Kosten informiert, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.
3. In Ausnahmefällen, in denen bei den Konsultationen keine Einigung herbeigeführt werden kann, kann die Anordnungsbehörde beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung ganz oder teilweise zurückzuziehen oder, sollte sie beschließen, die Europäische Ermittlungsanordnung aufrechtzuerhalten, trägt sie den Teil der Kosten, der als außergewöhnlich hoch betrachtet wird.

KAPITEL IV
SPEZIFISCHE BESTIMMUNGEN FÜR BESTIMMTE
ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Artikel 19

*Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Anordnungsstaat zum Zwecke der
Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme*

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann für die zeitweilige Überstellung einer im Vollstreckungsstaat inhaftierten Person zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats erforderlich ist, sofern die Person innerhalb der vom Vollstreckungsstaat gesetzten Frist zurücküberstellt wird.
2. Zusätzlich zu den Gründen für die Versagung der Anerkennung oder der Vollstreckung nach Artikel 10 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn
 - a) die inhaftierte Person nicht zustimmt; oder
 - b) die Überstellung geeignet ist, die Haft der Person zu verlängern.
3. In Fällen gemäß Absatz 1 wird die Durchbeförderung der inhaftierten Person durch das Hoheitsgebiet eines dritten Mitgliedstaats auf Antrag gewährt, dem alle notwendigen Schriftstücke beigelegt werden.
4. Die praktischen Modalitäten der zeitweiligen Überstellung der Person, einschließlich der Besonderheiten ihrer Haftbedingungen im Anordnungsstaat, und die Daten, an denen sie aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats zu überstellen und in dieses zurückzuüberstellen ist, werden zwischen den betreffenden Mitgliedstaaten vereinbart.
5. Die überstellte Person bleibt im Hoheitsgebiet des Anordnungsstaats und, soweit dies zutrifft, im Hoheitsgebiet des Mitgliedstaats, durch den sie durchzubefördern ist, in Haft wegen der Handlungen oder Verurteilungen, für die sie im Vollstreckungsstaat in Haft gehalten wurde, es sei denn, der Vollstreckungsmitgliedstaat beantragt ihre Freilassung.

6. Die Haft im Hoheitsgebiet des Anordnungsmitgliedstaats wird auf die Dauer des Freiheitsentzugs, dem die betreffende Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsmitgliedstaats unterliegt oder unterliegen wird, angerechnet.
7. Unbeschadet des Absatzes 5 darf eine überstellte Person wegen vor ihrer Abreise aus dem Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats begangener Handlungen oder ergangener Verurteilungen, die nicht in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegeben sind, im Anordnungsstaat weder verfolgt noch inhaftiert noch einer anderen Beschränkung ihrer persönlichen Freiheit unterworfen werden.
8. Die Immunität nach Absatz 7 endet, wenn die überstellte Person während 15 aufeinander folgender Tage ab dem Tag, an dem ihre Anwesenheit von den Anordnungsbehörden nicht länger verlangt wird, die Möglichkeit gehabt hat, das Hoheitsgebiet zu verlassen, und trotzdem dort verbleibt oder wenn sie nach Verlassen des Gebiets dorthin zurückgekehrt ist.
9. Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden gemäß Artikel Y getragen, mit Ausnahme der Kosten für die Überstellung der Person in den Anordnungsstaat und der Rücküberstellung aus diesem, die vom Anordnungsstaat getragen werden.

Artikel 20

Zeitweilige Überstellung von inhaftierten Personen an den Vollstreckungsstaat zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann für die zeitweilige Überstellung einer im Anordnungsstaat inhaftierten Person zum Zwecke der Durchführung einer Ermittlungsmaßnahme im Hinblick auf die Erhebung von Beweismitteln erlassen werden, bei der die Anwesenheit der Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats erforderlich ist.
 - 1a. Vor dem Erlass der Europäischen Ermittlungsanordnung muss die betroffene Person die Möglichkeit erhalten, gegenüber der Anordnungsbehörde Stellung zu der zeitweiligen Überstellung zu nehmen. Hält der Anordnungsstaat es in Anbetracht des Alters der Person oder ihres körperlichen oder geistigen Zustands für erforderlich, so wird diese Gelegenheit zur Stellungnahme ihrem gesetzlichen Vertreter gegeben. Die Stellungnahme der Person wird bei der Entscheidung über den Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung berücksichtigt und an die Vollstreckungsbehörde übermittelt.

2. (...)
3. (...)
4. gestrichen; (in Absatz 5 enthalten)
5. Artikel 19 Absätze 3 bis 8 gilt für die zeitweilige Überstellung nach dem vorliegenden Artikel entsprechend.
6. Die durch die Anwendung dieses Artikels entstehenden Kosten werden gemäß Artikel Y getragen, mit Ausnahme der Kosten für die Überstellung der Person in den Vollstreckungsstaat und der Rücküberstellung aus diesem, die vom Anordnungsstaat getragen werden.

Artikel 21

Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung

1. Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den zuständigen Behörden des Anordnungsstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung nach Maßgabe der Absätze 6 bis 9 zu vernehmen.
 - 1a. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch zum Zweck der Vernehmung eines Verdächtigen oder Beschuldigten per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung erlassen werden. Zusätzlich zu den Gründen für die Versagung der Anerkennung oder Vollstreckung nach Artikel 10 kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung auch versagt werden, wenn a)
 - a) der Verdächtige oder Beschuldigte nicht zustimmt oder
 - b) die Durchführung dieser Maßnahme in einem spezifischen Fall im Widerspruch zu den wesentlichen Rechtsgrundsätzen des Vollstreckungsstaats stünde.

- 1b. Die praktischen Modalitäten der Vernehmung werden zwischen der Anordnungs- und der Vollstreckungsbehörde vereinbart. Bei der Vereinbarung dieser Modalitäten verpflichtet sich die Vollstreckungsbehörde,
 - a) den jeweiligen Zeugen oder Sachverständigen mit Angabe des Zeitpunkts und Orts der Vernehmung vorzuladen;
 - b) den Verdächtigen oder Beschuldigten im Einklang mit ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften zur Vernehmung vorzuladen und ihn in einem Zeitrahmen über seine Rechte nach dem Recht des Anordnungsstaats zu unterrichten, der es ihm ermöglicht, seine Verteidigungsrechte wirksam auszuüben;
 - c) die Identität der zu vernehmenden Person festzustellen.

2. (...)

3. (...)

4. (...)

5. (...)

6. Für die Vernehmung per Videokonferenz oder sonstiger audiovisueller Übertragung gelten folgende Regeln:
 - a) Bei der Vernehmung ist ein Vertreter der zuständigen Behörde des Vollstreckungsstaats, bei Bedarf unterstützt von einem Dolmetscher, anwesend, der auch die Identität der zu vernehmenden Person feststellt und auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats achtet. Werden nach Ansicht des Vertreters der Vollstreckungsbehörde bei der Vernehmung die Grundprinzipien der Rechtsordnung des Vollstreckungsstaats verletzt, so trifft er sofort die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit bei der weiteren Vernehmung diese Prinzipien beachtet werden;
 - b) zwischen den zuständigen Behörden des Anordnungs- und des Vollstreckungsstaats werden gegebenenfalls Maßnahmen zum Schutz der zu vernehmenden Person vereinbart;

- c) die Vernehmung wird unmittelbar von oder unter Leitung der zuständigen Behörde des Anordnungsstaats nach deren nationalen Rechtsvorschriften durchgeführt;
 - d) auf Wunsch des Anordnungsstaats oder der zu vernehmenden Person trägt der Vollstreckungsstaat dafür Sorge, dass die zu vernehmende Person bei Bedarf von einem Dolmetscher unterstützt wird;
 - e) die zu vernehmende Person kann sich auf das Aussageverweigerungsrecht berufen, das ihr nach dem Recht des Vollstreckungs- oder des Anordnungsstaats zusteht; die betroffene Person ist vor der Vernehmung über dieses Recht zu unterrichten.
7. Unbeschadet etwaiger zum Schutz von Personen vereinbarter Maßnahmen erstellt die Vollstreckungsbehörde nach der Vernehmung ein Protokoll, das Angaben zum Termin und zum Ort der Vernehmung, zur Identität der vernommenen Person, zur Identität und zur Funktion aller anderen im Vollstreckungsstaat an der Vernehmung teilnehmenden Personen, zu einer etwaigen Verteidigung und zu den technischen Bedingungen, unter denen die Vernehmung stattfand, enthält. Die Vollstreckungsbehörde übermittelt das Dokument der Anordnungsbehörde.
8. (...)
9. Jeder Mitgliedstaat trifft die erforderlichen Maßnahmen, um sicherzustellen, dass in Fällen, in denen die Person gemäß diesem Artikel in seinem Hoheitsgebiet vernommen wird und trotz Aussagepflicht die Aussage verweigert oder falsch aussagt, sein nationales Recht genauso gilt, als ob die Vernehmung in einem nationalen Verfahren erfolgen würde.
10. (in Absatz 1a aufgenommen)

Artikel 22

Vernehmung per Telefonkonferenz

1. Befindet sich eine Person im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats und soll diese Person als Zeuge oder Sachverständiger von den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaats vernommen werden, so kann die Anordnungsbehörde des letzteren Mitgliedstaats eine Europäische Ermittlungsanordnung erlassen, um den Zeugen oder Sachverständigen per Telefonkonferenz nach Maßgabe des Absatzes 4 zu vernehmen.
2. (...)
3. (...)
4. Sofern nichts anderes vereinbart wird, gilt Artikel 21 Absätze 1b, 6, 7 und 9 sinngemäß.

Artikel 23

Informationen über Bank- und sonstige Finanzkonten

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, ein oder mehrere Bankkonten gleich welcher Art bei einer im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Bank unterhält oder kontrolliert, und falls ja, sämtliche Angaben zu den identifizierten Konten zu erhalten.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.
3. Die Informationen erstrecken sich ferner – falls in der Europäischen Ermittlungsanordnung darum ersucht wurde – auf Konten, für die die Person, gegen die ein Verfahren läuft, eine Vollmacht besitzt.

4. Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.
5. (...)
6. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, weshalb die erbetenen Auskünfte für das Strafverfahren wahrscheinlich von wesentlichem Wert sind und weshalb sie annimmt, dass die Konten von Banken in dem Vollstreckungsstaat geführt werden, und – soweit dies möglich ist – welche Banken möglicherweise betroffen sind. Sie teilt in der Europäischen Ermittlungsanordnung die verfügbaren Informationen mit, die die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung erleichtern können.
7. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch erlassen werden, um festzustellen, ob eine natürliche oder juristische Person, die Gegenstand des Strafverfahrens ist, ein oder mehrere Konten bei einem im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats niedergelassenen Finanzinstitut des Nichtbankensektors unterhält. Die Absätze 3 bis 6 gelten sinngemäß. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

Artikel 24

Informationen über Bank- und sonstige Finanzgeschäfte

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um Angaben über bestimmte Bankkonten und über Bankgeschäfte zu erlangen, die während eines bestimmten Zeitraums im Zusammenhang mit einem oder mehreren in der Europäischen Ermittlungsanordnung angegebenen Bankkonten getätigt wurden, einschließlich der Angaben über sämtliche Überweisungs- und Empfängerkonten.
2. Jeder Mitgliedstaat trifft nach Maßgabe dieses Artikels die Maßnahmen, die erforderlich sind, damit er die Informationen nach Absatz 1 zur Verfügung stellen kann.
3. Die Verpflichtung nach diesem Artikel gilt nur insoweit, als die kontoführende Bank über die diesbezüglichen Informationen verfügt.

4. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie die erbetenen Auskünfte für das Strafverfahren für wichtig hält.
5. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann auch im Hinblick auf die Angaben nach Absatz 1 zu Finanzgeschäften von Finanzinstituten, die nicht zum Bankensektor gehören, erlassen werden. Die Absätze 3 bis 4 gelten sinngemäß. In einem solchen Fall kann die Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

Artikel 25

Überwachung von Bankgeschäften

(in Artikel 27 übernommen)

Artikel 26

Kontrollierte Lieferungen

(in Artikel 27 übernommen)

Artikel 27

Ermittlungsmaßnahmen zur Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum

1. Wird eine Europäische Ermittlungsanordnung zum Zweck der Durchführung einer Maßnahme erlassen, die die Erhebung von Beweismitteln in Echtzeit, fortlaufend oder über einen bestimmten Zeitraum beinhaltet, wie beispielsweise
 - a) die Überwachung von Bank- oder sonstigen Finanzgeschäften, die über ein oder mehrere spezifische Bankkonten durchgeführt werden,
 - b) kontrollierte Lieferungen im Hoheitsgebiet des Vollstreckungsstaats,

so kann ihre Vollstreckung zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der betreffenden Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde.

2. Die praktischen Modalitäten für die Maßnahme nach Absatz 1 Buchstabe b und in etwaigen anderen Fällen, in denen praktische Modalitäten erforderlich sind, werden zwischen den betroffenen Mitgliedstaaten vereinbart.
3. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie die erbetenen Auskünfte für das Strafverfahren für wichtig hält.
4. Die Befugnis zum Handeln und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Vollstreckung der Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 liegt bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats.

Artikel 27a
verdeckte Ermittlungen

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, um den Vollstreckungsstaat zu ersuchen, den Anordnungsstaat bei strafrechtlichen Ermittlungen durch verdeckt oder unter falscher Identität handelnde Beamte zu unterstützen (verdeckte Ermittlungen).
2. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie der Auffassung ist, dass diese spezifische Maßnahme für das Strafverfahren voraussichtlich wichtig ist. Die Entscheidung über die Anerkennung und Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung, die nach Maßgabe dieses Artikels erlassen wurde, wird in jedem Einzelfall von den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats unter gebührender Beachtung der innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren dieses Mitgliedstaats getroffen.
3. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 kann zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Gründen für die Versagung der Anerkennung und Vollstreckung versagt werden, wenn die Durchführung der betreffenden Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde oder wenn keine Einigung über die Modalitäten für die verdeckten Ermittlungen gemäß Absatz 4 erzielt werden konnte.

4. Die verdeckten Ermittlungen werden nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren des Mitgliedstaats durchgeführt, in dessen Hoheitsgebiet sie stattfinden. Die Befugnis zum Handeln und zur Leitung und Kontrolle der Maßnahmen im Zusammenhang mit der Ermittlungsmaßnahme gemäß Absatz 1 liegt ausschließlich bei den zuständigen Behörden des Vollstreckungsstaats. Die Dauer der verdeckten Ermittlungen, die genauen Voraussetzungen und die Rechtsstellung der betreffenden Beamten bei den verdeckten Ermittlungen werden zwischen den Mitgliedstaaten unter Beachtung ihrer innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Verfahren vereinbart.
5. (...)

KAPITEL IV (A)

ÜBERWACHUNG DES TELEKOMMUNIKATIONSVERKEHRS

Artikel 27b

Überwachung des Telekommunikationsverkehrs mit technischer Hilfe eines anderen Mitgliedstaats

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann im Hinblick auf die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs in dem Staat erlassen werden, dessen technische Unterstützung benötigt wird.
2. Ist mehr als ein Staat in der Lage, im vollen Umfang die erforderliche technische Hilfe für die gleiche Überwachung des Telekommunikationsverkehrs zu leisten, so wird die Europäische Ermittlungsanordnung an nur einen dieser Staaten gerichtet und ist stets der Staat vorrangig, in dem sich die Zielperson befindet oder befinden wird.
3. Eine Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 enthält ferner folgende Angaben:
 - a) Angaben zum Zwecke der Identifizierung der Zielperson;
 - b) die gewünschte Dauer der Überwachung und
 - c) ausreichende technische Daten, insbesondere die Zielkennung, damit gewährleistet wird, dass die Europäische Ermittlungsanordnung vollstreckt werden kann.

- 3a. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung an, warum sie die erbetenen Maßnahmen für das Strafverfahren als wichtig erachtet.
4. Die Vollstreckung einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 kann zusätzlich zu den in Artikel 10 genannten Versagungsgründen auch versagt werden, wenn die Maßnahme in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde. Der Vollstreckungsstaat kann seine Zustimmung von der Erfüllung jeglicher Bedingungen abhängig machen, die in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall zu erfüllen wären.
5. Eine Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 kann vollstreckt werden
- a) durch unmittelbare Übertragung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat oder
 - b) durch Überwachung, Aufzeichnung und anschließende Übermittlung des Ergebnisses der Überwachung des Telekommunikationsverkehrs an den Anordnungsstaat.

Die Anordnungsbehörde und die Vollstreckungsbehörde konsultieren einander, um zu vereinbaren, ob die Überwachung gemäß Absatz 5a oder gemäß Absatz 5b durchgeführt wird.

6. Die Anordnungsbehörde kann bei Erlass einer Europäischen Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 1 oder während der Überwachung auch um eine Transkription, eine Dekodierung oder eine Entschlüsselung der Aufzeichnung ersuchen, wenn sie besondere Gründe für ein solches Ersuchen hat, das der Zustimmung der Vollstreckungsbehörde unterliegt.
7. Die mit der Anwendung dieses Artikels verbundenen Kosten werden gemäß Artikel Y getragen, mit Ausnahme der Kosten der Transkription, Dekodierung und Entschlüsselung des überwachten Fernmeldeverkehrs, die der Anordnungsstaat trägt.

Artikel 27c

[gestrichen]

Artikel 27d

Unterrichtung des Mitgliedstaats, in dem sich die Zielperson befindet und dessen technische Hilfe nicht erforderlich ist

1. Wenn zum Zwecke einer Ermittlungsmaßnahme die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs von der zuständigen Behörde eines Mitgliedstaats (des "überwachenden Mitgliedstaats") genehmigt wurde und der in der Überwachungsanordnung bezeichnete Kommunikationsanschluss der Zielperson im Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats (des "unterrichteten Mitgliedstaats") genutzt wird, von dem für die Durchführung der Überwachung keine technische Hilfe benötigt wird, so hat der überwachende Mitgliedstaat die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats von der Überwachung zu unterrichten:
 - a) vor der Überwachung in Fällen, in denen die zuständige Behörde des Mitgliedstaats bereits bei der Anordnung der Überwachung davon Kenntnis hat, dass sich die Zielperson im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befinden wird;
 - b) während oder nach der Überwachung, und zwar unmittelbar nachdem sie davon Kenntnis erhält, dass sich die Zielperson während der Überwachung im Hoheitsgebiets des unterrichteten Mitgliedstaats befindet oder befunden hat.
2. Für die Unterrichtung gemäß Absatz 1 wird das Formblatt in Anhang C verwendet.

3. Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats kann in dem Fall, dass die Überwachung in einem vergleichbaren innerstaatlichen Fall nicht genehmigt würde, der zuständigen Behörde des überwachenden Mitgliedstaats unverzüglich und spätestens innerhalb von 96 Stunden nach Erhalt der Unterrichtung gemäß Absatz 1 mitteilen,
 - a) dass die Überwachung nicht durchgeführt werden kann oder zu beenden ist und
 - b) erforderlichenfalls dass das Material, das bereits gesammelt wurde, während sich die Person im Hoheitsgebiet des unterrichteten Mitgliedstaats befand, nicht oder nur unter den von ihm festzulegenden Bedingungen verwendet werden darf. Die zuständige Behörde des unterrichteten Mitgliedstaats setzt die zuständige Behörde des überwachenden Mitgliedstaats von den Gründen für diese Bedingungen in Kenntnis.
4. Artikel 5 Absatz 2 gilt sinngemäß für die Unterrichtung gemäß Absatz 2.

KAPITEL IV(B)

VORLÄUFIGE MASSNAHMEN

Artikel 27e

Vorläufige Maßnahmen

1. Eine Europäische Ermittlungsanordnung kann erlassen werden, damit Maßnahmen ergriffen werden, mit denen die Vernichtung, Veränderung, Verbringung, Übertragung oder Veräußerung von Gegenständen, die als Beweismittel dienen können, vorläufig verhindert wird.
2. Die Entscheidung und die Mitteilung der Entscheidung der Vollstreckungsbehörde über die vorläufige Maßnahme erfolgen so schnell wie möglich und sofern praktikabel innerhalb von 24 Stunden nach Erhalt der Europäischen Ermittlungsanordnung.

3. Die Anordnungsbehörde gibt in der Europäischen Ermittlungsanordnung, mit der um die vorläufige Maßnahme gemäß Absatz 1 ersucht wird, an, ob die Beweismittel an den Anordnungsstaat zu übermitteln sind oder im Vollstreckungsstaat verbleiben. Die Anerkennung und Vollstreckung dieser Europäischen Ermittlungsanordnung und die Übermittlung der Beweismittel durch die Vollstreckungsbehörde erfolgen gemäß den in der Richtlinie festgelegten Verfahren.
4. Geht eine Europäische Ermittlungsanordnung gemäß Absatz 3 mit dem Ersuchen einher, dass die Beweismittel im Vollstreckungsstaat verbleiben, so gibt die Anordnungsbehörde das Datum der Aufhebung der vorläufigen Maßnahme gemäß Absatz 1 oder das voraussichtliche Datum der Vorlage des Ersuchens um Übermittlung der Beweismittel an den Anordnungsstaat an.
 - 4a. (...)
5. Die Vollstreckungsbehörde kann nach Anhörung der Anordnungsbehörde gemäß ihren innerstaatlichen Rechtsvorschriften und Gepflogenheiten den Umständen des Falles angemessene Bedingungen festlegen, um die Dauer der vorläufigen Maßnahme gemäß Absatz 1 zu begrenzen. Beabsichtigt sie, die vorläufige Maßnahme entsprechend diesen Bedingungen zu beenden, so unterrichtet sie die Anordnungsbehörde hiervon und gibt ihr die Möglichkeit, Bemerkungen vorzubringen. Die Anordnungsbehörde teilt der Vollstreckungsbehörde unverzüglich mit, dass die Maßnahmen gemäß Absatz 1 aufgehoben wurden.

Artikel 27f

[gestrichen]

KAPITEL V

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 28

Mitteilungen

1. Jeder Mitgliedstaat teilt der Kommission bis zum ... Folgendes mit:
 - (a) die Behörde oder die Behörden, die gemäß seiner internen Rechtsordnung gemäß Artikel 2 Buchstaben a und b zuständig ist bzw. sind, wenn dieser Mitgliedstaat Anordnungsstaat oder Vollstreckungsstaat ist;
 - (b) die Sprachen, die nach Artikel 5 Absatz 2 für die EEA zugelassen sind;
 - (c) die Angaben zu der/den bezeichneten zentralen Behörde(n), wenn der Mitgliedstaat die Möglichkeit nach Artikel 6 Absatz 2 in Anspruch nehmen möchte. Diese Angaben sind für die Behörden des Anordnungsstaats verbindlich;
 - (d) jeder Mitgliedstaat kann ferner die Liste der notwendigen Schriftstücke übermitteln, die er gemäß Artikel 19 Absatz 3 verlangt.
2. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission über spätere Änderungen der Angaben gemäß Absatz 1.
3. Die Kommission macht die in Anwendung dieses Artikels erhaltenen Angaben allen Mitgliedstaaten und dem Europäischen Justiziellen Netz (EJN) zugänglich. Das Europäische Justizielle Netz macht die Angaben auf der Website nach Artikel 9 des Beschlusses 2008/976/JI des Rates vom 16. Dezember 2008 über das Europäische Justizielle Netz zugänglich ⁷.

⁷ ABl. L 348 vom 24.12.2008, S. 130.

Artikel 29

Verhältnis zu anderen Übereinkünften und Vereinbarungen

1. Diese Richtlinie ersetzt ab dem ... * die entsprechenden Bestimmungen der in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten, die durch diese Richtlinie gebunden sind, geltenden folgenden Übereinkommen, unbeschadet von deren Anwendbarkeit in den Beziehungen zwischen den Mitgliedstaaten und Drittstaaten und deren vorübergehender Anwendbarkeit nach Artikel 30:

[das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen sowie die zugehörigen beiden Zusatzprotokolle vom 17. März 1978 und vom 8. November 2001 und die nach Artikel 26 dieses Übereinkommens geschlossenen zweiseitigen Vereinbarungen;

das Übereinkommen vom 19. Juni 1990 zur Durchführung des Übereinkommens von Schengen vom 14. Juni 1985;

das Übereinkommen vom 29. Mai 2000 über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU und das zugehörige Protokoll vom 16. Oktober 2001.]

Die ausführliche Auflistung der durch diese Richtlinie ersetzten spezifischen Bestimmungen wird in einen Anhang ⁸ aufgenommen.

2. Der Rahmenbeschluss 2008/978/JI wird in Bezug auf alle Mitgliedstaaten aufgehoben, die sich an der Annahme dieser Richtlinie beteiligt haben ⁹. Diese Richtlinie gilt zwischen den durch sie gebundenen Mitgliedstaaten für die Sicherstellung von Beweismitteln anstelle der entsprechenden Bestimmungen in dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI.

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

⁸ Es wird davon ausgegangen, dass das Neapel-II-Übereinkommen nicht in die Auflistung der Übereinkünfte aufgenommen wird, die durch diese Richtlinie ersetzt werden.

⁹ Dieser Absatz wurde dem Rat nicht für die Einigung auf eine allgemeine Ausrichtung unterbreitet. Die Auswirkungen einer Annahme dieser Richtlinie auf die bestehenden Rechtsinstrumente werden in einem horizontalen Rahmen in Bezug auf alle betroffenen Mitgliedstaaten weiter geprüft.

3. Über diese Richtlinie hinaus dürfen die Mitgliedstaaten nach dem ...* nur dann bilaterale oder multilaterale Übereinkünfte oder Vereinbarungen schließen oder weiterhin anwenden, wenn diese die Möglichkeit bieten, die Vorschriften dieser Richtlinie weiter zu verstärken, oder zu einer weiteren Vereinfachung oder Erleichterung der Beweiserhebungsverfahren beitragen, und sofern das in dieser Richtlinie niedergelegte Schutzniveau gewährleistet ist.
4. (mit Absatz 3 zusammengelegt)
5. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission bis zum ...* über bestehende Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3, die sie weiterhin anwenden wollen. Die Mitgliedstaaten unterrichten die Kommission ferner über alle neuen Übereinkünfte oder Vereinbarungen im Sinne des Absatzes 3 binnen drei Monaten nach deren Unterzeichnung.
6. (...)

Artikel 30
Übergangsregelungen

1. Für vor dem ...* eingegangene Rechtshilfeersuchen gelten weiterhin die bestehenden Rechtsinstrumente zur Rechtshilfe in Strafsachen. Für Entscheidungen über die Sicherstellung von Beweismitteln gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI, die vor dem ...*** entgegengenommen wurden, gilt ferner das letztere.
2. Artikel 7 Absatz 1 gilt sinngemäß für die Europäische Ermittlungsanordnung aufgrund einer Sicherstellungsentscheidung, die gemäß dem Rahmenbeschluss 2003/577/JI erlassen wurde.

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
* ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
* ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.
*** ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 31
Transposition

1. Die Mitgliedstaaten treffen die Maßnahmen, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie bis zum ... * nachzukommen.
2. Wenn die Mitgliedstaaten diese Vorschriften erlassen, nehmen sie in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
- 3¹⁰. Die Mitgliedstaaten teilen (...) der Kommission bis zum ... ** den Wortlaut der Bestimmungen mit, mit denen sie die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Verpflichtungen in ihr nationales Recht umgesetzt haben.
4. (...)

Artikel 32
Bericht über die Anwendung

Die Kommission legt spätestens fünf Jahre nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Richtlinie dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor, der sich auf qualitative und quantitative Angaben stützt, einschließlich insbesondere der Bewertung der Auswirkungen auf die Zusammenarbeit in Strafsachen und den Schutz von Personen sowie der Durchführung der Bestimmungen über die Überwachung des Telekommunikationsverkehrs unter Berücksichtigung der technischen Entwicklung. Dem Bericht werden gegebenenfalls Vorschläge zur Änderung dieser Richtlinie beigelegt.

* ABl.: Bitte das Datum einfügen: Drei Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

¹⁰ Dieser Absatz wird nach der Einigung über die erläuternden Dokumente zur Umsetzung von Richtlinien zu ändern sein. Vgl. Dok. 14603/11 INST 429. KOM schlug vor, Absatz 3 zu streichen.

** ABl.: Bitte das Datum einfügen: Fünf Jahre nach Inkrafttreten dieser Richtlinie.

Artikel 33
Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft.

Artikel 34
Adressaten

Diese Richtlinie ist gemäß den Verträgen an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments
Der Präsident

Im Namen des Rates
Der Präsident
